



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1989

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	12. 5. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gesundheitsämter – Förderrichtlinien Gesundheitsämter –	794
230	10. 5. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Mettmann)	794
236	19. 5. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen	794
26	11. 5. 1989	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise und Aufenthalt ausländischer Studenten	794
26	23. 5. 1989	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zur Wiedereinreise	795
26	23. 5. 1989	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zum Verbleib oder zur Wiedereinreise	796
71260	1. 6. 1989	Bek. d. Innenministers Spielbanken – Aachen –	796
764	23. 5. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Schiffsbeleihungsgrundsätze	796
764	9. 6. 1989	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	802
802	26. 5. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	798
924	5. 5. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen	799

I.

2120

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Baumaßnahmen und zur
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für
Gesundheitsämter**

- Förderrichtlinien Gesundheitsämter -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 5. 1989 - V B 3 - 1026

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.12 werden nach dem Wort „Erstaussstattung“ die Wörter „der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der erworbenen Gebäude“ eingefügt.

2. Nummer 5.3 werden folgende Absätze angefügt:

Auch für die Röntgeneinrichtung der Hauptstelle gilt der Grundsatz, daß die Grunduntersuchung in der Röntgendiagnostik die **Aufnahme** ist, nicht die Durchleuchtung. Prinzipiell sind daher nur Röntgenaufnahmegeräte (z. B. auch der Großbildverstärker SIRECON 57 der Fa. Siemens oder der Spaltbildverstärker pulmo DIAGNOST 100 der Fa. Philips) förderfähig. Gegebenenfalls hat das Gesundheitsamt einen Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde hinzuzuziehen.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit von Röntgen-Durchleuchtungsgeräten anerkennen bei einer überdurchschnittlichen Tageskapazität von Durchleuchtungen und unter der Voraussetzung, daß das Gesundheitsamt einen Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde hauptamtlich beschäftigt.

- MBl. NW. 1989 S. 794.

230

**Genehmigung
der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Änderung im Gebiet der Stadt Mettmann)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 5. 1989 - VI B 2 - 60.408

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 21. 4. 1988 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Mettmann) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. 4. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann und beim Stadtdirektor der Stadt Mettmann zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach

dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 794.

236

**Stundensätze
für Architekten- und Ingenieurleistungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1005 - 516 -
u. d. Finanzministers - B 1005 - 5 - II D 2 -
v. 19. 5. 1989

Für Leistungen von Architekten und Ingenieuren bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, können bei künftig abzuschließenden Verträgen die nachstehend aufgeführten Stundensätze vereinbart werden:

- | | |
|---|---------|
| a) Freiberuflich Tätige und Partner
In der Regel
(Rahmensatz 65,- bis 140,- DM) | 85,- DM |
| b) Mitarbeiter für technische oder wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen c),
z. B. Diplomingenieure, Ingenieure (grad.),
Bautechniker
In der Regel
(Rahmensatz 55,- bis 100,- DM) | 70,- DM |
| c) Technische Zeichner, sonstige Mitarbeiter,
die einfache technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen
In der Regel
(Rahmensatz 55,- bis 100,- DM) | 55,- DM |

In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für Leistungen, mit denen Architekten oder Ingenieure bereits beauftragt sind, sind weiterhin die vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 2. 6. 1986 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1989 S. 794.

26

Ausländerrecht

Einreise und Aufenthalt ausländischer Studenten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1989 -
I B 4/43.332

Mein RdErl. v. 17. 2. 1984 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Mit jedem weiteren Fachsemester ist unaufgefordert eine erneute Bescheinigung einzureichen.
2. Nach Nummer 4.7 wird folgende neue Nummer 4.8 eingefügt:
4.8 Der Ausländer hat die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Ausbildungsbeginn die gewählte Ausbildungsrichtung zu wechseln, ohne daß die bis zu diesem Zeitpunkt vergangene Zeit auf die durchschnittliche Studiendauer (vgl. Nr. 5.2) angerechnet wird. Die Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis bei mehrfachen Ausbildungswechseln scheidet grundsätzlich aus.
3. Die Überschrift der Nummer 5 „Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabschluß“ wird durch die Überschrift „Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei überlanger Ausbildungszeit und nach Ausbildungsabschluß“ ersetzt.

4. In Nummer 5.2 werden nach Absatz 1 Buchstabe b) folgende Absätze eingefügt:

Bei ausländischen Studenten, die im Rahmen eines staatlichen Förderungsprogramms - z.B. Bund/Länder-Fachhochschulstipendienprogramm - gefördert werden, ist für den bewilligten Förderungszeitraum von einem ordnungsgemäßen Studium auszugehen.

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt weiter regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang um nicht mehr als drei Semester überschreitet. Die durchschnittliche Studiendauer in den einzelnen Studiengängen teilt die Hochschule - Akademisches Auslandsamt - den zuständigen Ausländerbehörden - ggf. auf Anfrage - mit.

Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung (Deutschkurse und Studienkolleg) außer Betracht.

Für die Mitarbeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Hochschule sowie der Studentenschaft oder des Studentenwerkes kann auf entsprechenden Nachweis hin eine weitere Verlängerung um zwei Semester gewährt werden.

Wird die danach zulässige Studiendauer überschritten, ist der Ausländer von der Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, daß eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur erfolgt, wenn die Ausbildungsstätte unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studenten einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt, die voraussichtliche Dauer des Studiums angibt und zu den Erfolgsaussichten Stellung nimmt. Die Bescheinigung ist mit dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis einzureichen.

5. Die Anlage 2 „Liste der Entwicklungsländer und -gebiete“ wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Europa“ sind die Staaten „Portugal und Spanien“ zu streichen.

- MBl. NW. 1989 S. 794.

26

Ausländerwesen

Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zur Wiedereinreise

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1989 -
I B 4/43.337

1. Wiederkehrproption in Härtefällen

Dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten ausländerrechtlichen Grundsatz des generellen Anwerbe- und Zuwanderungsstopps für Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten unterliegen auch diejenigen ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die nach einem mehrjährigen rechtmäßigen Aufenthalt das Bundesgebiet wieder verlassen haben und in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.

Allerdings kann eine von den Eltern gewünschte und durchgesetzte Rückkehr junge Ausländer, die im Bundesgebiet aufgewachsen oder jedenfalls wesentlich von den hiesigen Lebensverhältnissen geprägt sind, mit erheblichen Anpassungs- und Reintegrationsschwierigkeiten belasten. Soweit diese jungen Ausländer allein auf Grund der elterlichen Rückkehrentscheidung die rechtlich gesicherte Aussicht auf einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet und damit ihre ursprüngliche Lebensperspektive verloren haben, ist es gerechtfertigt, den Ausschluß der Wiederkehr als eine unverhältnismäßige, von den ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht bezweckte Härte anzusehen. Das gilt auch in den Fällen, in denen Eltern Leistungen nach dem Rückkehrhilfegesetz in Anspruch genommen haben.

Zur Vermeidung einer solchen unverhältnismäßigen Härte ist es zulässig, einem jungen Ausländer, der sich vor der Rückkehr in sein Herkunftsland rechtmäßig als Kind eines ausländischen Arbeitnehmers oder eines

sonstigen zum Daueraufenthalt berechtigten Ausländers im Bundesgebiet aufgehalten hat, die Wiederkehr ins Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn er

- im Bundesgebiet aufgewachsen oder wesentlich von den hiesigen Lebensverhältnissen geprägt ist; das ist in der Regel anzunehmen, wenn er hier mindestens den Hauptschulabschluß erworben hat oder bei seiner Ausreise seit mindestens sieben Jahren im Bundesgebiet gelebt und hier - soweit er schulpflichtig war - die Schule besucht hat, und
- als Minderjähriger nach Vollendung seines 15. Lebensjahres auf Wunsch seiner Eltern in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist sowie
- den Antrag auf Wiedereinreise vor Vollendung seines 19. Lebensjahres oder vor Ablauf von zwei Jahren seit seiner Ausreise stellt.

Als Härtefall kann auch angesehen werden, wenn ein junger Ausländer, der mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet gelebt hatte, zwar schon vor Vollendung seines 15. Lebensjahres ausgereist ist, aber sich seither noch nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufhält.

2. Sonstige Voraussetzungen der erneuten Aufenthalts-gewährung

Liegt ein Härtefall vor, kann dem jungen Ausländer die Wiederkehr mit dem Ziel, einen Daueraufenthalt zu erlangen, erlaubt werden, wenn

- der junge Ausländer seine schulische Ausbildung fortsetzen oder eine berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen kann und will,
- eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
- der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und
- kein Ausweisungsgrund nach § 10 Abs. 1 AuslG vorliegt.

Bei minderjährigen Ausländern müssen die Eltern der Wiedereinreise zustimmen und die persönliche Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet sein.

Die Entscheidung über die Wiederkehr ist grundsätzlich eine Entscheidung auf Dauer. Dem Ausländer, dem die Wiederkehr erlaubt wird, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern oder sobald er aufenthaltserlaubnispflichtig ist. Bei jungen Ausländern, die zu ihren im Bundesgebiet verbliebenen Eltern zurückkehren, findet Nummer 4 Abs. 3 zu § 7 AuslVwV Anwendung; ansonsten ist entsprechend Nummer 4 Abs. 1 zu § 7 AuslVwV zu verfahren.

3. Einhaltung der Sichtvermerkspflicht; Verfahren

Einem ohne erforderlichen Sichtvermerk eingereisten Ausländer wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt; er ist auf das Sichtvermerksverfahren zu verweisen. Einem Ausländer, der sichtvermerksfrei oder mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 5 DVAuslG erteilten Sichtvermerk eingereist ist, kann ausnahmsweise die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen vor der Einreise noch nicht vorlagen.

Ein aufenthaltserlaubnispflichtiger junger Ausländer, der seine Wiederkehr betreibt, hat den als Muster A 1a in der AuslVwV vorgeschriebenen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vollständig und in deutscher Sprache auszufüllen. Das Muster A 1a ist auch zu verwenden, wenn der Ausländer mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Sichtvermerk eingereist ist.

Ergänzend hat der Ausländer auf besonderem Blatt anzugeben,

- die Zeiträume und Orte des Aufenthalts seiner Eltern im Bundesgebiet sowie
- die Zeiten, Orte und Schulen seiner schulischen Ausbildung im Bundesgebiet (einschließlich erreichter Schulabschlüsse).

4. Familiennachzug

Ein Nachzug des Ehegatten zu dem wiedergekehrten Ausländer wird nach den für den Ehegattennachzug zu Kindern ausländischer Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe zugelassen, daß bei der Berechnung des achtjährigen Aufenthalts vor der Ausreise im Bundesgebiet verbrachte Aufenthaltszeiten anzurechnen sind und auf den Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung zu verzichten ist.

Ein Familiennachzug der Eltern und Geschwister des wiedergekehrten Ausländers ist ausgeschlossen.

- MBl. NW. 1989 S. 795.

26

Ausländerwesen**Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zum Verbleib oder zur Wiedereinreise**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1989 -
I B 4/43.337

Mein RdErl. v. 30. 6. 1988 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer bei Rückkehr ihrer Eltern in die Heimat
2. Die Nummer 1 wird gestrichen.
3. Die Nummern 1.1 bis 1.3 erhalten die Nummern 1 bis 3.
4. Die Nummern 2 bis 2.4 werden aufgehoben.
5. Die Nummer 3 erhält die Nummer 4.
Die Überschrift wird gestrichen.

- MBl. NW. 1989 S. 796.

71260

Spielbanken**- Aachen -**

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1989 -
I B 1/24 - 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Aachen (meine Bek. v. 23. 6. 1976 - SMBl. NW. 71260 -) bekannt:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Spielbank ist täglich frühestens von 14.00 Uhr bis längstens 3.00 Uhr geöffnet; das Automatenpiel ist täglich frühestens von 11.00 Uhr bis längstens 3.00 Uhr geöffnet.

- MBl. NW. 1989 S. 796.

764

Schiffsbeleihungsgrundsätze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 23. 5. 1989 - 421 - 2125 - 5/89

Aufgrund des § 12 der Sparkassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1988 (GV. NW. S. 461/SGV. NW. 764) erlasse ich nachstehende Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen.

Den RdErl. v. 5. 11. 1970 (SMBl. NW. 764) hebe ich auf.

Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung
 - 2 Beleihungswert
 - 3 Beleihungsgrenze und Rangstelle
 - 4 Laufzeit und Tilgung
 - 5 Versicherung
 - 6 Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen
- 1 Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung
 - 1.1 Beliehen werden sollen nur Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.
 - 1.2 Die Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks, die im Ausland registriert sind, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock eingetragen ist,
 - 1.21 an Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
 - 1.22 das dingliche Recht dem Gläubiger eine - der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare - Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock zu suchen,
 - 1.23 die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.
 - 1.3 Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen.
 - 1.4 Seeschiffsbauwerke müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut werden.
 - 1.5 Hölzerne Schiffe und Binnen-Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 754 ff. HGB, 102 ff. BSchG) in nennenswertem Umfange bestehen, dürfen nicht beliehen werden.
 - 1.6 Die Sparkasse ist verpflichtet, zur Sicherung aller durch die Darlehenshypothek nicht gedeckten, im Zusammenhang mit dem Darlehen oder der Hypothek entstehenden, etwaigen Ansprüche eine Zusatzhypothek als Höchstbetragshypothek in Höhe von 5 v. H. des Darlehensbetrages im gleichen Rang mit der Darlehenshypothek eintragen zu lassen. Bei der Beleihung von Binnenschiffen kann von der Eintragung einer Zusatzhypothek ganz oder teilweise abgesehen werden.
 - 2 Beleihungswert
 - 2.1 Schiffe
 - 2.11 Die Beleihung des Schiffes richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Schiff unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse bemessen wird. Als Grundlage für die Wertermittlung dient der Verkaufswert. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffes und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann.
 - 2.12 Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung ermittelt. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung (Ergänzungsschätzung) vorzunehmen.

- 2.13 Schätzungen können durch Sachverständige, die vom Gericht, einer Industrie- und Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt, oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sind, vorgenommen werden.
- 2.14 Anstelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von den Sachverständigen als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. Als Neubauten gelten Schiffe bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.
- 2.2 Schiffsbauwerke
- 2.21 Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.22 Das Darlehen darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.
- 2.23 Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers voll zu verwenden.
- 2.24 Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerkes und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben und wie diese sich auf den nach Abschnitt 2.21 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.
- 2.3 Schwimmdocks
- Auf die Bewertung eines Schwimmdocks sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.2 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Sinn dieser Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 3 Beleihungsgrenze und Rangstelle
- 3.1 Die Beleihung darf 60 v. H. des Beleihungswertes nicht übersteigen. Hölzerne Schiffe dürfen nur bis zu einem Drittel des Beleihungswertes beleihen werden. Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Satzes 1 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes, die Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten, sie gerechtfertigt erscheinen lassen.
- 3.2 Das Hypothekendarlehen soll in der Regel zur ersten Rangstelle gewährt werden.
- 3.3 Die Zusatzhypothek (Abschnitt 1.6) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.
- 4 Laufzeit und Tilgung
- 4.1 Das Darlehen darf nur als Tilgungsdarlehen (mit gleichbleibender Annuität) oder als Abzahlungsdarlehen (mit vereinbartem Kapitalabzahlungsbetrag) gewährt werden.
- 4.2 Die Laufzeit des Darlehens darf höchstens 12 Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten oder solchen, die einem Neubau nahekommen, kann die Darlehensdauer durch einstimmigen Beschluß des Kreditbewilligungsorgans bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden.
- 4.3 Der Beginn der Abzahlung (Tilgung) darf bei Neubauten oder für einen solchen, der einem Neubau nahekommt, bis zur Dauer von 2 Jahren hinausgeschoben werden, wenn die Tilgung während der Restlaufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Darlehensdauer (Abschnitt 4.2) ist hiermit nicht verbunden. Wird der Beginn der Tilgung eines Darlehens für Neubauten und diesen gleich zu behandelnden Bauten länger als 2 Jahre hinausgeschoben, ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- 5 Versicherung
- 5.1 Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder (Schiffseigner) gegen Haftpflichtansprüche nach § 485 HGB oder § 3 BSchG bei einem der Sparkasse genehmigten Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.
- 5.2 Bei Binnenschiffen kann wegen der geringeren Gefahr eines Totalverlustes diese Versicherung in Höhe von 75 v. H. des vollen Wertes als ausreichend angesehen werden.
- 5.3 Der Darlehensnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich darauf erstrecken, daß das beleihene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.
- 5.4 Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Sparkasse durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.
- 6 Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen
- Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die Allgemeinen Darlehensbedingungen durchführen.

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 5. 1989 – LS 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1984 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) bestellt:

I. als Vertreter der Arbeitgeber:**1 Mitglieder**

- | | |
|---|---|
| 1.1 Geschäftsführer
Dr. Thomas M. Klischan | Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
Postfach 50 06
(Uerdinger Straße 58-62)
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/45 73-2 55 |
| 1.2 Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Dr. Friedrich Karl Weinspach | Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie des Landes
Nordrhein-Westfalen e. V.
Ivo-Beucker-Str. 43
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/6 79 31 50 |
| 1.3 Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Friedrich Karl Maiwald | Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien und Mälzereien e. V.
Achenbachstr. 26
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/6 80 15 45 |
| 2 stellvertretende Mitglieder | |
| 2.1 Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Karl Heinrich Wilke | Bürogemeinschaft Düsseldorfer Arbeitgeberverbände e. V.
Achenbachstr. 28
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/68 10 20 |
| 2.2 Geschäftsführer
Ass. Klaus Hahn | Arbeitgeberverband Solingen e. V.
Neuenhofer Straße 24
5650 Solingen 17
Tel.: 02 12/8 80 10 |
| 2.3 Geschäftsführer
Klaus Opitz | Arbeitgeberverband der chemischen Industrie für Düsseldorf und Umgebung e. V.
Ivo-Beucker-Str. 43
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/6 79 31 60 |
| 2.4 Hauptgeschäftsführer
Ing. Manfred Rütten | Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks Nordrhein-Westfalen e. V.
Auf'm Tetelberg 7
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/30 82 36 |
| 2.5 Hauptgeschäftsführer
RA Christian Ehlers | Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.
Liesegangstraße 22
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/35 60 46-48 |
| 2.6 Lothar Hillebrand | Unternehmensverband des Großhandels Düsseldorf-Niederrhein e. V.
Achenbachstr. 28
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/67 20 76 |
| 2.7 Rolf Heuser | Hotel- und Gaststättenverband Westfalen e. V.
Westenhellweg 112
4600 Dortmund
Tel.: 02 31/14 80 66 |

II. als Vertreter der Arbeitnehmer**1 Mitglieder**

- | | |
|---|--|
| 1.1 Gewerkschaftssekretär
Joachim Hünerjäger | Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Abt. Rechtsschutz
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/36 83-0 |
| 1.2 Gewerkschaftssekretär
Wilfried Dahlbeck | Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Bochum
Rechtsabteilung
Humboldtstr. 46
4630 Bochum
Tel.: 02 34/6 09 31/32 |

- 1.3 Gewerkschaftssekretär
Peter Mervelskemper
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/13 00 20
- 2 stellvertretende Mitglieder
- 2.1 Gewerkschaftssekretär
Erhard Grawe
Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Gelsenkirchen
Rechtsabteilung
Overwegstr. 47
4650 Gelsenkirchen
Tel.: 02 09/2 20 76, 2 29 30
- 2.2 Gewerkschaftssekretärin
Karin Vellguth
Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Krefeld
Rechtsabteilung
Blumentalstr. 2
4150 Krefeld 1
Tel.: 02 151/80 00 51/52
- 2.3 Gewerkschaftssekretär
Dieter Nolden
Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Mönchengladbach
Rechtsabteilung
Rheydter Str. 328
4050 Mönchengladbach
Tel.: 02 161/2 32 34
- 2.4 Gewerkschaftssekretär
Ulrich Schaffeld
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/13 00 20
- 2.5 Gewerkschaftssekretär
Josef Cieniewicz
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/13 00 20
- 2.6 Gewerkschaftssekretär
Dieter Heimann
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/13 00 20
- 2.7 Gewerkschaftssekretär
Helmut Schneider
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 02 11/13 00 20

Meine Bek. v. 1. 12. 1986 (SMBL NW. 802) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1989 S. 798.

924

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - III C 1 - 42 - 80/3 -, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 5 - 8672.5 - u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B 7 - 8420/001 -
v. 5. 5. 1989

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBL NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.34 erhält folgende Fassung:

2.34 Folgende aus den Listen I und II des Anhangs B. 8 der Anlage B zur GGVS aufgeführten Stoffe sind wassergefährdend:

Stoffaufzählung

Liste	Klasse und Rn.	Ziffer	Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
	1 a Rn. 2101	8 a)	Trinitrobenzoesäure, Trinitrokresol
		b)	Dinitrophenylglykoläthernitrat, flüssiges Trinitrotoluol - ausgenommen in Holzgefäßen -; Trinitrobenzol; Trinitrochlorbenzol (Pikrylchlorid); Trinitroanilin; Trinitroanisol; Tetranitroacridon; Tetranitrocarbazol; Tetranitrodiphenylaminsulfon; Tetranitronaphthalin; Hexanitrodiphenylsulfid

Stoffaufzählung Liste	Klasse und Rn.	Ziffer	Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
		c)	die Stoffe unter a) und b) auch in Gemischen miteinander oder mit anderen aromatischen Nitroverbindungen, ausgenommen Mischungen aus Trinitrotoluol und Trinitroxylol
		d)	Sprengstoffgemische, die aus den unter a), b) und c) bezeichneten organischen explosiven Nitroverbindungen auch ohne andere Zusätze bestehen, ausgenommen Mischungen aus Trinitrotoluol und Trinitroxylol
		7 a)	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl) und Pikrinsäure
		b)	Mischungen von Pentaerythrittrinitrat und Trinitrotoluol (Pentolit) und Mischungen von Trimethyltrinitramin und Trinitrotoluol (Hexolit)
		8	Nitroverbindungen
		a)	wasserlösliche, wie Trinitroresorzin (Trizin), soweit in Metallfässern verpackt
	2 Rn. 2201	3 at)	Chlorkohlenoxid (Phosgen), Methylbromid, Stickstoffdioxid (NO_2) [Stickstofftetroxid (N_2O_4)] Ammoniak, Bromwasserstoff, Chlor, Schwefeldioxid
		bt)	Äthylamin, Äthylchlorid, Dimethylamin, Methylamin, Trimethylamin, Methylmerkaptan, Schwefelwasserstoff
		c)	Butadien-1,3; Vinylchlorid
		ct)	Chlortrifluoräthylen (R 1113), Vinylbromid, Vinylmethyläther
		4 at)	Gemische von Methylbromid
		bt)	Gemische von Methylchlorid und Methylenchlorid
		9 at)	Ammoniak, in Wasser gelöst mit über 35% bis höchstens 50% NH_3
	3 Rn. 2301	11 a)	Acrylnitril
		b)	Isobutter säurenitril
		12	Äthylenimin
		15 a)	Allylamin
		16 a)	Allylchlorid
		17 a)	Acrolein
		18 a)	Schwefelkohlenstoff
	5.1 Rn. 2501	3	Perchlorsäure in wässrigen Lösungen
	5.2 Rn. 2551	46 a)	Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit 78% bis 82% Acetylcyclohexansulfonylperoxid und 12% bis 18% Wasser
		47 a)	Diisopropylperoxidicarbonat, technisch rein
		49 a)	Tertiäres Butylperpivalat, technisch rein
	6.1 Rn. 2601	1	Blausäure (Cyanwasserstoff) mit höchstens 3% Wasser
		2	Wässrige Blausäurelösungen mit höchstens 20% reiner Säure (HCN)
		11 a)	Acetoncyanhydrin
		13 a)	Allylalkohol, Dimethylsulfat
		16 a)	Perchlormethylmerkaptan
		b)	Äthylenchlorhydrin, Epichlorhydrin

Stoffaufzählung			
Liste	Klasse und Rn.	Ziffer	Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
		20 a)	Benzothiol (Thiophenol)
		31 a)	Bleialkyle
		41 a)	Lösungen anorganischer Cyanide
		51 a)	Arsensäure, flüssig
		71 a)	Organische Phosphorverbindungen
	8 Rn. 2801	1 a)	Oleum (rauchende Schwefelsäure)
		b)	Schwefelsäure in Konzentrationen über 85%
		2 a)	Salpetersäure mit mehr als 70% reiner Säure
		6	Fluorwasserstoff
		7 a)	Wässrige Lösungen von Flußsäure mit mehr als 60% Fluorwasserstoff
		b)	Wässrige Lösungen von Flußsäure mit höchstens 60% Fluorwasserstoff
		8 b)	Fluorborsäure
		24	Brom
		44 a)	Hydrazin, wasserfrei, wässrige Lösungen von Hydrazin mit mehr als 64% Hydrazin
		b)	Wässrige Lösungen von Hydrazin mit höchstens 64% Hydrazin

Werden die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stoffe (wassergefährdende Stoffe) erlaubnispflichtig (§ 7 Abs. 1 GGVS) befördert, ist – unbeschadet der Maßnahmen nach Nummern 2.31 bis 2.33 – folgende Auflage in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen:

Für die Beförderung der

(Aufzählung der wassergefährdenden Stoffe, für deren Beförderung eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS beantragt wurde und erteilt werden soll)

dürfen in Nordrhein-Westfalen die Straßen und Teilstrecken von Straßen, die durch das Zeichen 354 („Wasserschutzgebiet“) nach § 42 Abs. 7 StVO gekennzeichnet sind, nicht benutzt werden. Dieses Benutzungsverbot gilt nicht für Bundesautobahnen. Der Inhaber dieser Erlaubnis muß vor einer Beförderung der in Satz 1 erwähnten Stoffe in geeigneter Weise (z. B. durch Abfahren der vorgesehenen Beförderungsstrecke oder durch entsprechende Rückfragen bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden) sicherstellen, daß dem Fahrer des Kraftfahrzeugs, mit dem die wassergefährdenden Stoffe befördert werden, ein Fahrweg aufgegeben wird, dessen Benutzung nach Satz 1 dieser Auflage und ggf. nach den übrigen Auflagen nicht ausgeschlossen ist.

2. In den Nummern 2.4 und 2.5

ist die Bezeichnung „Nr. 7.15.1“ jeweils durch die Bezeichnung „Nr. 7.15“ und die Bezeichnung „Nr. 7.15.2“ jeweils durch die Bezeichnung „Nr. 7.16“ zu ersetzen.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf-Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 6. 1989 – D 6411-2-III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster (WestLB) hat am 8. Mai 1989 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), – SGV. NW. 764 – folgende Änderung der Satzung vom 19. September 1975 (SMBL. NW. 764) mit Wirkung vom 1. Juli 1989 beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital

Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 2315315985,- ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt:

das Land Nordrhein-Westfalen mit	DM 999 358 755,04,
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je	DM 272 092 616,71,
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit je	DM 385 885 998,27.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Bank bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals sowie über die Kapitalaufnahme gegen Gewäh-

rung von Genußrechten bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmrechte.

3. § 10 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genußrechten,

4. § 10 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

3. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,

5. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichtes, Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes richten sich nach den geltenden Vorschriften.

6. § 22 Abs. 4 und 5 entfallen.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Gewinnverteilung

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres sich ergebenden Jahresüberschuß wird ein Teilbetrag von mindestens 10% den Rücklagen überwiesen.

(2) Über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinnes entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Der Finanzminister hat die Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. Juni 1989 genehmigt.

– MBL. NW. 1989 S. 802.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569